

BUNDESKARTELLAMT
2. BESCHLUSSABTEILUNG
DER BERICHTERSTATTER

Gesch.-Z.: B 2 - 136/03

53113 Bonn
Kaiser-Friedrich-Str. 16
Telefon: (0228) 94 99-535
Zentrale: (0228) 94 99-0
Telefax: (0228) 94 99-400
martina.schulze@bundeskartellamt.bund.de

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

11. März 2004

Association of Newfoundland Cynology of
Europe. EUV.

Herrn
Walter Prost
Markstockstr. 48

52156 Monschau/Rohren

**Betr.: Verein von Neufundländer-Freunden und -züchtern in Deutschland e.V. (D);
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung;
Verbot der unbilligen Behinderung;
Zulassungsverweigerung zu VDH-Zuchtschauen;
Prüfung nach §§ 19 Abs. 1,4, 20 Abs. 1 GWB**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04. März 2004

Sehr geehrter Herr Prost,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich folgendermaßen Stellung:

1. Die Beschlussabteilung hat das im Betreff genannte Verfahren gegen den VND wegen der Verweigerung der Registrierung VDH-fremder Neufundländer als Voraussetzung für die Teilnahme an VDH-Zuchtschauen eingestellt. Die Eingriffsvoraussetzungen der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 GWB liegen nicht mehr vor. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

- a) Der VDH hat § 8 der VDH-Zuchtschau-Ordnung dahingehend geändert, dass die Passage „Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen“ gestrichen wurde. Der Zugang zu VDH-Zuchtschauen ist somit nur noch „Hundehändlern“ verwehrt. Einzige Voraussetzung für die Teilnahme von VDH-fremden Neufundländern ist somit die Eintragung der Hunde in ein VDH-Register. Diese Registereintragung obliegt gemäß § 8 Ziff. 1.4. der VDH-Zucht-Ordnung den jeweils für die Rasse zuständigen Mitgliedsvereinen des VDH.

- b) Der VND als einer der zwei für die Rasse Neufundländer zuständigen Vereine im VDH hat nunmehr die Voraussetzung für eine Teilnahme von VDH-fremden Neufundländern an VDH-Zuchtschauen geschaffen, indem er diese Hunde grundsätzlich in sein Register einträgt. Dem vom VND vorgegebenen Registrierungs-
Procedere stimmen Sie in o.g. Schreiben auch zu. Damit ist Ihren Neufundländern, die nicht innerhalb des VDH gezüchtet wurden, der Zugang zu allen VDH-Zuchtschauen grundsätzlich eröffnet.
- c) Die vom VND für die Registrierung von VDH-fremden Hunden zwecks Zuchtschauteilnahme verlangte Gebühr in Höhe von 150 € stellt keine unbillige Behinderung oder Diskriminierung der VDH-fremden Züchter gemäß §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 GWB dar. Bei der hier vorzunehmenden Interessenabwägung der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB hat die Beschlussabteilung neben der Registrierungsgebühr für VND-Mitglieder in Höhe von 80 € auch die einmalige Aufnahmegebühr für VND-Mitglieder in Höhe von 15 € sowie die jährliche Mitgliedsgebühr im VND in Höhe von 50 € berücksichtigt, die für Nicht-VND-Mitglieder nicht anfallen. Zusätzlich entstehen dem VND durch die Registrierung vereinsfremder Hunde, deren Zucht nicht bereits im Vorfeld kontrolliert wurde, weitere Kosten. Vor diesem Hintergrund läßt sich nicht feststellen, dass Züchter außerhalb des VDH durch die Zahlung einer einmaligen Registrierungsgebühr von 150 € pro Hund für die Berechtigung der Teilnahme an ursprünglich rein vereinsinternen Zuchtschauen des VDH in ihrem Wettbewerb auf dem Markt für Rassehundezucht unbillig behindert oder diskriminiert werden.
- d) Das gleiche gilt auch für die Zuchtschauteilnahme von Neufundländern, die außerhalb des VDH gezüchtet wurden, deren Elterntiere aber beide über VDH-Papiere verfügen. Die Nichtanerkennung der VDH-fremden Ahnentafel dieser nicht im VDH gezüchteten Neufundländer und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer zusätzlichen Registrierung in einem VDH-Register, um an einer VDH-Zuchtschau teilnehmen zu können, stellt keine unbillige Behinderung oder Diskriminierung gemäß §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 GWB dar: denn der VDH kann diese Zucht außerhalb des VDH weder kontrollieren, noch Verstöße gegen die VDH-Zuchtordnung sanktionieren. Die Beschlussabteilung wird daher auch insoweit kein kartellrechtliches Verfahren gegen den VDH oder einen Mitgliedsverein des VDH einleiten.

2. Hinsichtlich des von Ihnen beigelegten Schreibens des Landesverbandes Baden-Württemberg für Hundewesen e.V. vom 12.02.2004 sollten Sie Ihre Verbandsmitglieder darüber informieren, dass Neufundländer, die nicht innerhalb des VDH gezüchtet wurden, als Voraussetzung für die Zulassung zu VDH-Zuchtschauen in ein VDH-Register eingetragen werden müssen. Diese Registrierung kann beim VND beantragt werden (s.o.).
3. Auch mit der von Ihnen in o.g. Schreiben angesprochenen Nichtanerkennung von Anwartschaften, die auf VDH-fremden Zuchtschauen erworben wurden, verstoßen der VDH bzw. seine Mitgliedsvereine nicht gegen die §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 GWB. Eine unbillige, d.h. sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung, oder Diskriminierung im Sinne dieser Vorschriften liegt hier nicht vor. Für die Vergabe dieser Anwartschaften auf VDH-fremden Zuchtschauen gelten nicht die entsprechenden Regelungen des VDH, sondern die der VDH-fremden Vereine. Damit kann der VDH aber naturgemäß die Entscheidungen der VDH-fremden Zuchtrichter über die Vergabe dieser Anwartschaften weder kontrollieren noch sanktionieren. Ohne diese Kontroll- oder Sanktionsmöglichkeiten ist aber auch ein u.U. marktbeherrschendes Unternehmen nicht gezwungen, Papiere von Wettbewerbern als gleichwertig anzuerkennen, zumal den Züchtern VDH-fremder Vereine mittlerweile der Zugang zu VDH-Zuchtschauen und damit der Zugang zum Erwerb von Anwartschaften für VDH-Titel offen steht. Die Beschlussabteilung wird daher auch in dieser Sache kein kartellrechtliches Verfahren gegen den VDH oder seine Mitgliedsvereine einleiten.

Ich weise Sie darauf hin, dass es Ihnen ungeachtet der vorstehend dargelegten Position der Beschlussabteilung unbenommen bleibt, ihre weitergehenden Anliegen im Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Schulze
Dr. Schulze